

Wiederkehrende Prüfungen

Anlage / Betriebsmittel	Prüffrist *	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungs-Schutzschalter in stationären Anlagen in nichtstationären Anlagen	6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer
Ortveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt) Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate. Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person
Anschlussleitungen mit Stecker Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Auf Baustellen, in Fertigungs- und Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen 1 Jahr, in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen 2 Jahre		
Isolierende Schutzbekleidung	alle 6 Monate (soweit benutzt)	Sichtprüfung auf einwandfreien Zustand	Elektrofachkraft
	vor jeder Benutzung	auf augenfällige Mängel	Benutzer
Spannungsprüfer, isoliertes Werkzeug, isolierende Schutzvorrichtungen, Betätigungs- und Erdungsstangen	vor jeder Benutzung	auf augenfällige Mängel	Benutzer

* Die Prüffristen geben grundsätzlich einen Anhaltspunkt im Hinblick auf die festzulegenden Prüfintervalle. Für Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechend §3 und §10 Betriebssicherheitsverordnung Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

Prüfung von Arbeitsmitteln

Im Betrieb werden viele Einrichtungen und Geräte benutzt. Unter diesen gibt es eine nicht unerhebliche Zahl von prüfpflichtigen Betriebseinrichtungen und Überwachungsbedürftigen Anlagen. Die Prüfungen sind erforderlich, um die Sicherheit bei längerem Gebrauch zu gewährleisten. Die Festlegung der Prüffristen ist auch bei der Gefährdungsbeurteilung wichtig. Die folgenden Angaben sollen dabei helfen.

Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme
Vor der ersten Inbetriebnahme sind bestimmte Betriebseinrichtungen und Überwachungsbedürftige Anlagen durch eine befähigte Person (Sachverständiger) zu prüfen. Im Einzelfall kann es ausreichend sein, wenn die Prüfung durch eine befähigte Person im Sinne eines Sachkundigen erfolgt. Erkundigen Sie sich deshalb gegebenenfalls beim Hersteller, zugelassenen Überwachungsstellen (z.B. TÜV, DEKRA) oder bei einem überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst.

Befähigte Person im Sinne eines Sachverständigen ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse über die zu prüfende Einrichtung bzw. über das zu prüfende Gerät oder die Überwachungsbedürftige Anlage hat und mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut ist. Er soll die Betriebseinrichtungen und Geräte prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Befähigte Person im Sinne eines Sachkundigen ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende



Kenntnisse über die zu prüfende Einrichtung bzw. das zu prüfende Gerät hat und mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der Einrichtungen und Geräte beurteilen kann. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie für die prüfpflichtigen Betriebseinrichtung oder Überwachungsbedürftige Anlage ein Prüfbuch vom Verkäufer erhalten. Vergewissern Sie sich, dass alle wesentlichen Daten im Prüfbuch eingetragen sind, und lassen Sie es gegebenenfalls ergänzen.

Wiederkehrende Prüfungen

Zahlreiche Einrichtungen, Geräte und Anlagen müssen während ihres Betriebes in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die folgende Liste enthält eine Auswahl häufig vorkommender prüfpflichtiger Betriebseinrichtungen und Prüffristen. Diese Prüffristen geben grundsätzlich einen Anhaltspunkt im Hinblick auf die festzulegenden Prüfintervalle.

- > Erkundigen Sie sich beim Hersteller oder Verkäufer, bzw. beim TÜV oder bei der DEKRA, wer als befähigte Person (Sachkundiger) für eine Einrichtung, ein Gerät oder eine Anlage in Frage kommt.
- > Überlegen Sie, ob aus Gründen der Verantwortung die Prüfung als befähigte Person (Sachkundigenprüfung) von einer Fremdfirma durchgeführt werden sollte, selbst wenn Sie in Ihrem eigenen Betrieb über eine entsprechende befähigte Person (Sachkundigen) verfügen. Bedenken Sie dabei, dass für die Prüfungen bestimmte Prüfmittel erforderlich sind.
- > Vergessen Sie nicht, dass durch bestimmte Aufbauten, Anbauten und Einrichtungen zusätzliche Prüfungen erforderlich sind, wenn dies durch Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder Richtlinien bestimmt ist (z. B. bei Fahrzeugen).
- > Legen Sie eine Prüfkartei an, aus deren Übersicht alle Prüftermine hervorgehen. Achten Sie darauf, dass das Ergebnis der Prüfung im Prüfnachweis festgehalten wird.

Prüfung von Arbeitsmitteln

- > Vergewissern Sie sich, dass im Prüfnachweis die befähigte Person (z.B. der Sachkundige) den Tag der Prüfung und das Ergebnis angegeben sowie durch seine Unterschrift bestätigt hat.
- > Sorgen Sie dafür, dass die bei der Prüfung festgestellten Mängel umgehend beseitigt werden.
- > Überlegen Sie, ob Sie die prüfende oder eine andere Firma mit der Mängelbeseitigung beauftragen.
- > Achten Sie darauf, dass die Mängelbeseitigung durch einen Erledigungsvermerk im Prüfnachweis dokumentiert wird.
- > Achten Sie darauf, dass elektrische Prüfungen in der Regel von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.
- > Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.
- > Weisen Sie bestimmte Mitarbeiter (Benutzer) an, vor jedem Umgang das Gerät zu prüfen. Benutzer sind vom Unternehmer festgelegte Personen, die mit dem jeweiligen Prüfungsumfang vertraut sind und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Prüfungen zuverlässig durchführen (z. B. Maschinenführer, Fahrzeugführer).
- > Überzeugen Sie sich, bzw. lassen Sie kontrollieren, ob an der zu prüfenden Einrichtung bzw. an dem zu prüfenden Gerät oder an der Überwachungsbedürftigen Anlage eine Prüfplakette mit dem Datum der letzten Prüfung angebracht wurde.
- > Die Prüfplakette gibt lediglich darüber Auskunft, dass eine Prüfung stattgefunden hat, jedoch nicht über deren Ergebnis, so dass sie nicht die Eintragung im Prüfnachweis ersetzt.



Die Prüfung von Arbeitsmitteln darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

Wiederkehrende Prüfungen

Prüfgegenstand	Prüfzeitraum* / Prüfer	Art des Prüfnachweises
Feuerlöscher	alle 2 Jahre durch eine befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Nachweis
Schleifkörper	vor der ersten Inbetriebnahme durch Benutzer	schriftlicher Nachweis in besonderen Fällen
Schweißen, Schneiden, Gasschläuche	täglich vor Arbeitsbeginn/Benutzer	
Gebrauchsstellenvorlagen	1 x jährlich Prüfung auf Sicherheit gegen Gasrücktritt durch befähigte Person (Sachkundiger)	
Winden, Hub- und Zuggeräte	vor der ersten Inbetriebnahme und 1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfbuch
Krane (kraftbetriebene Krane, handbetriebene und teilkraftbetriebene Krane mit einer Tragfähigkeit über 1.000 kg)	Abnahmeprüfung der ersten Inbetriebnahme durch befähigte Person (Sachverständiger) und 1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfbuch
Lastaufnahmemittel	vor der ersten Inbetriebnahme und 1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfbuch
Rundstahlkette	vor der ersten Inbetriebnahme, 1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger); alle drei Jahre zusätzlich auf Rissfreiheit	schriftlicher Prüfnachweis
Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger); alle drei Jahre zusätzlich auf Drahtbrüche und Korrosion	schriftlicher Prüfnachweis

Wiederkehrende Prüfungen

Prüfgegenstand	Prüfzeitraum* / Prüfer	Art des Prüfnachweises
Fahrzeuge – allgemein	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
Flurförderzeuge	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
Hubarbeitstische	Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme durch befähigte Person (Sachverständiger), 1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfbuch
Ortsfeste Verbrauchsanlagen für Flüssiggas	vor der ersten Inbetriebnahme (gesamte Anlage) alle 4 Jahre durch befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfbescheinigung
Leitern und Tritte	1 x jährlich / qualifizierte Person	
Mechanische Leitern	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfbuch
Lederpressen zum Stanzen und Formen, bei denen regelmäßig in den Gefahrenbereich gegriffen werden muss	Handschutz, Steuerung und Antrieb 1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger); Notbefehlseinrichtungen alle 6 Monate auf Wirksamkeit	schriftlicher Prüfnachweis
Flüssigkeitsstrahler	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
Absaug- und Abscheide-Einrichtungen	Lufttechnische Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme und danach alle zwei Jahre sowie nach wesentlichen Änderungen, Absaugeinrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach 1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
Einrichtungen für die technische Lüftung – automatisch verstellte Lüftungseinrichtungen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
Druckbehälter Gruppe IV (p > 1 bar, p x l > 1.000)	innere Prüfung alle 5 Jahre, Druckprüfung alle 10 Jahre durch befähigte Person (Sachverständiger), z.B. durch eine zugelassene Überwachungsstelle	Prüfbuch
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis
Kraftbetriebene Rollenpaternoster (Kraftbetätigte Regale)	1 x jährlich durch befähigte Person (Sachkundiger)	schriftlicher Prüfnachweis